



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innen Teil: Umfang ganze Seite 360 -- (Meinere als viertell. Anzeigen sind im III. Tell nicht zu vergrößerte Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile 0.15 A. Nichtmitgl. 0.25 A. 1/4 S. 10. -- A. 1/4 S. 20. -- A. 1/4 S. 30. -- A. 1/4 S. 40. -- A. Nichtmitgl. 0.15 A. die Zeile, Chiiffre-Gebühr 0.75 A. Bestellzettel für gliederpreis: Die Zeile 0.50 A. 1/4 S. 140. -- A. 1/4 S. 18. -- A. Mitgli. u. Nichtmitgl. d. 3. 0.35 A. Bundsteg (mitteiste Seiten 1/4 S. 40. -- A. -- Illustrierter Tell: Mitglieder: 1. S. durchgehend) 25. -- A. Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt. (nur ungeteilt) 140. -- A. Übrige Seiten: 1/4 S. 120. -- A. 1/4 S. 165. -- A. 1/4 S. 35. -- A. Nichtmitgl. 1. S. (nur unget.) 280. -- A. Plakatvorchriften unverbindl. Rationierung d. Börsenblatt 65. -- A. 1/4 S. 70. -- A. 1/4 S. 130. -- A. 1/4 S. 10. -- A. Einzelfall jederzeit vorbeh. -- Beiderseit. Erf.-Ort: Leipzig. Bank: ADCA, Leipzig - Postsch.-Kto. 13463 - Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 - Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 59 (R. 31).

Leipzig, Donnerstag den 11. März 1926.

93. Jahrgang.

Redaktioneller Tell.

Bekanntmachung, betr. Ausverkäufe im Buch- und Musikalienhandel.

An den Vorstand gelangen häufig Anfragen, ob es zulässig sei, zu bestimmten Zeiten Ausverkäufe ungangbar gewordener Lagervorräte zu herabgesetzten Preisen zu veranstalten. Der Vorstand macht darauf aufmerksam, daß die Möglichkeit derartiger Ausverkäufe durch örtliche gesetzliche Vorschriften begrenzt ist. So muß z. B. in manchen Bundesstaaten ein Verzeichnis der im Ausverkauf abzugebenden Waren der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung eingereicht werden, und die Behörde genehmigt den Ausverkauf nur solchen Gruppen des Einzelhandels, bei denen Ausverkäufe bisher handelsüblich gewesen sind. Zu diesen Gruppen gehört der Buch- und Musikalienhandel nicht.

Will der Buch- und Musikalienhandel aber ungangbar gewordene Lagervorräte nur in Form von „billigen Buch- und Musikwochen“ oder unter ähnlicher Bezeichnung abstoßen, so ist nach Ansicht des Vorstandes § 14 Ziffer 1d der buchhändlerischen Verkaufsordnung ausreichend, nach Ausstattung oder Inhalt „sonstwie veraltete“ Werke unter dem Ladenpreis abzugeben.

Der Vorstand stellt es deshalb den Vorständen der Kreis- und Ortsvereine anheim, die Ausverkaufsfraje gemäß § 14 der Verkaufsordnung örtlich oder bezirksweise zu regeln, bei dieser Regelung aber besonders darauf zu achten, daß Nachschub der in den Buch- oder Musikwochen verkauften Vorräte unzulässig ist. Auch müssen die Verkaufspreise so angelegt werden, daß ein Nachbezug der verkauften Werke unter den regulären buchhändlerischen Bezugsbedingungen ausgeschlossen ist.

Der Vorstand glaubt, ernstlich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der feste Ladenpreis, die Grundlage jedes soliden Buch- und Musikalienhandels, um so leichter in eine doch wohl zu erwartende gesündere Periode der deutschen Wirtschaft hinübergerettet werden kann, je weniger durch auffallende Angebote unter dem Ladenpreise das Publikum daran gewöhnt wird, den dem Buch- und Musikalienhandel eigentümlichen festen Preis zu mißachten.

Leipzig, den 9. März 1926.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Max Röder.

Paul Nitschmann.

Richard Linnemann.

Dr. Friedrich Oldenbourg.

Albert Diederich.

Ernst Reinhardt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 10a der Satzung des Börsenvereins geben wir hierdurch bekannt, daß

Herr Johannes Dege, Inhaber der Firma Hermann Dege, Leipzig, Nürnberger Str. 52 I, und

Frau Emma Hegele verw. Orlamünder, Inhaberin der Firma C. Fr. Palm's Buchhandlung, Inh. E. Hegele-Orlamünder, Reutlingen,

wegen geflissentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen der buchhändlerischen Verkaufsordnung sowie

Herr Viktor von Groß, Inhaber der Firma Hanauer Büchertube Viktor von Groß, Hanau, Vorstadt 14, auf Grund des § 8a der Satzung durch gemeinschaftlichen Beschluss des Vorstandes und Vereinsausschusses aus dem Börsenverein ausgeschlossen worden sind.

Ferner bringen wir zur Kenntnis unserer Mitglieder, daß

Herr Albert Benz, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Benz & Gen., Buchhandlung und Verlag, Überlingen (Bodensee)

seinen Austritt aus dem Börsenverein erklärt hat.

Sämtliche oben genannten Firmen sind im Adressbuch des Deutschen Buchhandels gestrichen worden.

Leipzig, den 9. März 1926.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Max Röder.

Paul Nitschmann.

Richard Linnemann.

Dr. Fr. Oldenbourg.

Albert Diederich.

Ernst Reinhardt.